

Beförderungsbedingungen der KMG Klagenfurt Mobil GmbH (kurz KMG)

1. Allgemeine Definitionen

1.1. Die Beförderungsbedingungen gelten für den Buslinien- und Gelegenheitsverkehr der KMG.

1.2. Wer die Fahrzeuge und Anlagen der KMG benützt, erklärt hiermit seinen Willen zum Abschluss eines Beförderungsvertrages mit der KMG und anerkennt diese Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen als Bestandteil dieses Vertrages.

1.3. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, aufgrund der in der Konzession festgelegten Bestimmungen.

1.4. Ausgenommen von der Beförderung sind Umstände, die die KMG nicht abwenden kann, denen sie auch nicht abzuwehren vermag („höhere Gewalt“).

2. Ausschluss von der Benützung der Beförderungsmittel oder Anlagen

2.1. Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personen, die ohne gültigen Fahrausweis das Beförderungsmittel benützen wollen und Angaben zu ihrer Identität gegenüber dem Personal der KMG verweigern.
- Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht Folge leisten
- Personen, die durch ihr Verhalten das Personal der KMG oder Fahrgäste belästigen, bzw. den Betrieb oder Verkehr stören.
- Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand, oder wegen ihres mitgeführten Gepäcks, oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere den anderen Fahrgästen Schaden zufügen, oder das Beförderungsmittel bzw. die Anlagen des Verkehrsunternehmens verunreinigen.
- Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
- Personen mit einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit, wenn ihnen der Kontakt mit anderen Personen im öffentlichen Raum aus medizinischen und/oder juristischen Gründen nicht gestattet ist, sowie ekelerregende Personen.
- Personen, die geladene Schusswaffen oder sonstige Waffen aller Art mit sich führen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit.
- Personen unter Bewachung von Exekutivorganen.
- Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson. Als Begleitperson gilt ein Fahrgast über 15 Jahre.
- Personen, die aufgrund von Tätlichkeiten gegenüber dem Personal der KMG oder anderen Fahrgästen angehalten werden, oder in der Vergangenheit angehalten wurden.
- Personen, welche geltende behördliche Verordnungen (z.B. zum Tragen von Infektionsschutzausrüstung Mundnasenschutz, Schal, Tuch) nicht beachten.

2.2. Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung des Beförderungsmittels oder der Anlage wahrgenommen, hat der Fahrgast, sofern nicht ein anderer Punkt dieser Beförderungsbedingungen zum Tragen kommt, über Aufforderung des Autobuslenkers oder eines zum Einschreiten Befugten, das Beförderungsmittel oder die Anlage zu verlassen. Die Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, zu diesem Zwecke nötigenfalls die Hilfe der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

3. Verhalten der Fahrgäste

3.1. Die Fahrgäste haben sich in den Beförderungsmitteln und in den Anlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten, und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und in den sonstigen, für die Benützung maßgeblichen Bestimmungen festgesetzt ist. Sie haben den Anordnungen der Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens Folge zu

leisten, widrigenfalls sie zur Ausweiseleistung und zum Verlassen des Fahrzeuges oder der Anlagen ohne Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises veranlasst werden können. Die Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, zu diesem Zwecke nötigenfalls die Hilfe der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

3.2. Es sind alle Handlungen untersagt, die die Mitarbeiter der KMG bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten. Der Buslenker ist mit den Pflichten des Erziehungsberechtigten nicht zu belasten.

3.3. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

- mit dem Fahrer während der Fahrt mehr als notwendig zu sprechen.
- ein vom Fahrpersonal als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten.
- in den Fahrzeugen zu rauchen (gilt für Rauchwaren jeder Art sowie auch für E-Zigaretten).
- aus dem Fahrzeug Körperteile oder Gegenstände hinausragen zu lassen, oder Gegenstände hinauszuerwerfen.
- in den Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren und Lärm erzeugende Geräte zu betreiben. Mit Rücksicht auf andere Fahrgäste besteht in den Fahrzeugen das Gebot, das Telefonieren zu unterlassen und die zusätzlichen Funktionen des Mobiltelefons (sms, Internet, Spiele, etc.) nur im „Lautlosmodus“ zu nutzen.
- in den Fahrzeugen Sportgeräte sämtlicher Art zu benützen (Skateboards, Rollerblades, Scooter, etc.). Außerdem sind diese so zu verwahren, dass sie mitfahrende Fahrgäste weder behindern, beschmutzen oder gefährden.
- die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen.
- Eis, Speisen und Getränke zu konsumieren.
- das Benützen der Fahrzeuge mit nacktem Oberkörper.
- die Füße auf die Sitze zu legen, oder auf den Sitzen zu Stehen bzw. zu Knien.
- das Hantieren mit spitzen Gegenständen und offenem Feuer.

Ein Zuwiderhandeln berechtigt die Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens dazu, dem Fahrgast das Ticket/die Kundenkarte, etc., ohne Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises abzunehmen und ihn von der Beförderung des Busses auszuschließen.

3.4. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den festgesetzten Haltestellen und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet. Sind bei den Fahrzeugen Ein- und Ausstieg besonders gekennzeichnet, so darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Offensichtlich gehbehinderte Personen dürfen auch an der vorderen Tür aussteigen. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden den Vorrang. Unnötiges Verbleiben im Bereich des Ein- und Ausstieges ist verboten. Wird das Fahrzeug außerhalb einer Haltestelle angehalten, so dürfen die Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fahrpersonals der KMG aussteigen.

3.5. Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen. Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Vorsichtsmaßnahme entstehen, hat der Fahrgast selbst zu vertreten. Rollstuhlfahrer sollten aus Sicherheitsgründen von einer erwachsenen Person begleitet werden, die für die Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen der behinderten Person, für Ein- und Ausladen des Rollstuhles sowie für die ordnungsgemäße Sicherung, insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist. Benützt ein Rollstuhlfahrer einen Bus ohne Begleitperson, muss er in Kauf nehmen, dass allenfalls die Hilfestellung für ihn in einem Notfall nicht oder nur erschwert möglich ist. Schäden, die durch unzureichende Sicherung des Rollstuhles im Beförderungsmittel entstehen, hat der Rollstuhlfahrer selbst zu vertreten.

3.6. Besteht aufgrund eines Fahrmanövers des Fahrers auch nur der Verdacht, dass sich ein Fahrgast verletzt haben könnte, so hat

der Fahrgast dies ihm oder einem allfällig anwesenden Kontrollorgan unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster, oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der einschreitenden Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens Folge zu leisten.

3.8. Die unbefugte Betätigung oder die Beschädigung von Betriebseinrichtungen sowie die Verunreinigung der Anlagen und Fahrzeuge ist verboten.

3.9. Die Fahrgäste dürfen den Nothahn zum Öffnen der Tür, den Nothammer zum Einschlagen der Scheiben und den Verschluss zum Entfernen einzelner Notausstiege (Fenster) nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen, oder die Sicherheit des Beförderungsmittels benützen. Die Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen vorgehen, die Ausweisleistung zu verlangen und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

3.10. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Personen, die Anlagen oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens verunreinigen, eine festgelegte Reinigungsgebühr einzuheben. Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben. Das Verkehrsunternehmen kann sofortige Zahlung verlangen. Die Entschädigung ist, soweit dafür feste Sätze bestimmt sind, nach diesen zu bemessen. Wird die Ersatz- oder Sicherheitsleistung verweigert, oder kann die Höhe des Schadens nicht ohne weiteres festgestellt werden, haben die Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens Name und Anschrift des Fahrgastes festzustellen bzw. erforderlichenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

3.11. Anlagen und Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benutzt werden. Ebenso ist es verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung Waren darin anzubieten oder zu verkaufen.

4. Einnehmen der Plätze

4.1. Bestellungen von Sitzplätzen werden nicht entgegengenommen.

4.2. Ein Belegen von Sitzplätzen für Dritte ist nicht gestattet.

4.3. Über Aufforderung eines einschreitenden Mitarbeiters der KMG sind die Fahrgäste, sofern ihnen zumutbar, verpflichtet, ihren Sitzplatz älteren oder gebrechlichen Personen, werdenden Müttern oder Fahrgästen mit kleinen Kindern zu überlassen.

4.4. Rollstühle und Kinderwagen sind an den in den Bussen gekennzeichneten Plätzen abzustellen, einzubremsen und so zu sichern (Befestigungsgurte) und zu beaufsichtigen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet werden. Schwere Gepäckstücke sind ebenfalls zu sichern.

5. Fahrpreise

5.1. Der Fahrgast ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt das im Tarif der KMG bzw. Kärntner Linien festgesetzte Fahr- bzw. Beförderungsentgelt zu bezahlen. Sofern er nicht bereits im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat der Fahrgast unmittelbar vor Fahrtantritt eine digitale Fahrkarte über eine anerkannte Fahrschein-App zu erwerben, direkt beim Lenker einen Fahrschein zu lösen oder die Kundenkarte am Entwerter zu entwerfen. Hinsichtlich der kostenlosen Beförderung wird auf die jeweiligen Tarifbestimmungen verwiesen.

5.2. Werden Fahrausweise nicht im Vorverkauf gelöst, so wird beim Einzelfahrschein ein Ausgabezuschlag eingehoben. Wird der Fahrpreis im Beförderungsmittel beim Lenker entrichtet, ist das Fahrgeld abgezählt bereit zu halten. Münzen und Banknoten werden nach Möglichkeit bis zu einem Betrag von € 20,00 gewechselt. Zurückerhaltene Geldbeträge bzw. den ausgegebenen Fahrschein hat der Fahrgast bei Entgegennahme sofort auf Richtigkeit zu prüfen,

spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.

6. Fahrausweise

6.1. Fahrausweise sind alle von der KMG bzw. den Kärntner Linien aufgelegten Einzelfahrschein und Zeitkarten.

6.2. Einzelfahrschein sind, so sie nicht bereits im Vorverkauf besorgt wurden, unmittelbar bei Fahrtantritt beim Lenker zu lösen. Jeder Fahrgast muss im Besitz eines für die jeweilige Fahrt gültigen Fahrausweises sein, aus dem der Fahrpreis hervorgeht.

6.3. Personalisierte Kundenkarten und allfällige Nachweise zur Berechtigung, die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung berechtigen, sind bei der Kontrolle durch den Lenker oder durch ein Kontrollorgan des Verkehrsunternehmens unaufgefordert vorzuweisen.

6.4. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus dem Fahrausweis ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwände werden nicht mehr berücksichtigt.

6.5. Fahrausweise dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden.

6.6. Jeder Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Haltestellenbereiches aufzubewahren und dem Lenker oder Aufsichtsorgan auf Verlangen vorzuweisen.

6.7. Die Fahrausweise berechtigen entsprechend den jeweils geltenden Tarifbestimmungen zu Fahrten mit oder ohne Umsteigeberechtigung.

6.8. Mit dem Erwerb eines Fahrausweises ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf eine Beförderung in einem bestimmten Autobus verbunden.

6.9. Ab 20.00 Uhr ist bei allen Bussen der KMG das Einsteigen generell nur bei der vordersten Tür gestattet und der Fahrausweis dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuweisen. Personen mit Kinderwagen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität dürfen jedoch weiterhin die hinteren Türen zum Einsteigen nützen.

6.10. Digitale Fahrkarten sind vor Fahrtantritt zu erwerben und bei einer Kontrolle durch den Lenker oder durch einen Kontrolleur des Verkehrsunternehmens unaufgefordert vorzuweisen.

6.11. Digitale Fahrkarten sind nur für den jeweils eingetragenen Nutzer sowie die allenfalls mit ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und immer personalisiert, nicht übertragbar und nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig. Im Falle einer Familienkarte ist ein Lichtbildausweis nur für dasjenige Familienmitglied vorzuweisen, dass den Online-Kauf getätigt hat.

7. Überprüfen der Fahrausweise

7.1. Der Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis jederzeit einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens auf dessen Verlangen zur Prüfung zu übergeben. Das Mobiltelefon muss über die Funktionalität (zB ausreichender Akkustand, kein beschädigtes Display,...) verfügen, sodass im Falle einer Kontrolle die Fahrkarte ordnungsgemäß vorgewiesen werden kann. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch auf dem Wege der mobilen Datenübertragung mithilfe einer codierten Fahrkartenangabe.

7.2. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, hat - unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung - neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte erhöhte Fahrgeld zu entrichten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Fahrgast

- nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist.
- zwar in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorweisen kann.
- eine Vorverkaufskarte (Kundenkarte) nicht bei Fahrtantritt entwertet hat.
- eine Fahrkarte nach Ablauf der Gültigkeit verwendet.
- die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
- keine die Berechtigung für die Inanspruchnahme von Sparpreisen vorweisen kann.

g. bei digitalen Fahrkarten über die KlagenfurtMobil-App über keinen Lichtbildausweis verfügt, oder seine Fahrkarte nicht ordnungsgemäß vorweisen kann.

7.3. Wird ein Fahrgast nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, sind die Bediensteten des Verkehrsunternehmens berechtigt, Name und Anschrift des Beanstandeten festzustellen und den dafür vorgelegten Lichtbildausweis zu fotografieren. Kann oder will der Fahrgast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, sind die Bediensteten zur Vermeidung von Identitätsbetrug berechtigt, vom Fahrgast ein Foto anzufertigen und/oder die Polizei zu verständigen. Bis zum Eintreffen dieser darf der Fahrgast von der Weiterfahrt ausgeschlossen und angehalten werden. Zur Bezahlung des erhöhten Fahrgeldes nach den geltenden Tarifbestimmungen wird dem Fahrgast vom Kontrollorgan eine Zahlungsinformation ausgehändigt. Bei Nichtbezahlung bzw. Einreichung eines gültigen Ausweises wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt nach den geltenden Tarifbestimmungen verrechnet. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Daten zur weiteren Bearbeitung an Dritte weiterzuleiten sowie Kosten für die Aufwendungen für Inkasso bzw. Inkassoersuche zu verrechnen. Unabhängig davon ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, obige Handlungsweise als Verwaltungsübertretung durch die zuständige Bezirksverwaltungsstelle verfolgen zu lassen.

8. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

8.1. Die KMG übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt und haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 bleiben unberührt.

8.2. Mit Kursfahrten, die einen Anschluss an einen anderen Kurs herstellen, wird im Verspätungsfall mit der Abfahrt nur solange zugewartet, als dies ohne Gefährdung weiterer allenfalls herzustellender Anschlüsse oder ohne Beeinträchtigung des Weiteren fahrplanmäßigen Wagenlaufes geschehen kann. Ein rechtlicher Anspruch kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

9. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

9.1. Fundgegenstände, die in einem Autobus oder in Anlagen des Verkehrsunternehmens verloren oder zurückgelassen werden, sind entweder den Autobuslenkern oder den Bediensteten des Kundenservice Mobilität zu übergeben.

9.2. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Unversehrtheit und Vollständigkeit der abgegebenen Fundgegenstände. Es obliegt jedoch jedem, der die Ausfolgung eines Fundgegenstandes begehrt, glaubhaft nachzuweisen, dass er der rechtmäßige Besitzer des Fundgegenstandes ist. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem städtischem Fundbüro weitergeleitet.

10. Beförderung von Gegenständen, die in den Tarifbestimmungen unter Gepäck angeführt sind sowie Beförderung von Tieren

10.1. Jeder Fahrgast darf nur solche und so viele Gepäckstücke mitnehmen, als eine Person tragen kann, ohne dass dadurch eine Gefährdung oder Behinderung des Betriebes und der übrigen Fahrgäste eintritt.

10.2. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens treffen die Entscheidung, ob die Mitnahme von Gepäckstücken in bestimmten Fällen überhaupt zulässig ist.

10.3. Das Inanspruchnehmen von Sitzplätzen für Gegenstände oder Gepäck ist untersagt.

10.4. Der Fahrgast hat jeden von ihm mitgeführten Gegenstand, besonders Kinderwagen und Krankenrollstühle, selbst zu beaufsichtigen und haftet für jeden verursachten Schaden, soweit nicht ein Verschulden des Verkehrsunternehmens vorliegt. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind bei solchen Schäden berechtigt,

Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu erforderlichenfalls die Mitwirkung von Sicherheitsorganen in Anspruch zu nehmen.

10.5. Die Mitnahme von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen und Platzmangel nicht gestattet. Ausgenommen sind lediglich kleine Kinderfahrräder sowie Skateboards und zusammengeklappte Treroller bzw. E-Scooter, die nach Maßgabe von freien Plätzen sicher verwahrt und festgehalten werden müssen. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich dem Fahrpersonal. Der Besitzer haftet für jegliche Schäden, die durch die Mitnahme entstehen.

10.6. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Schäden, welche Fahrgästen oder dritten Personen allenfalls infolge mangelnder Beaufsichtigung durch mitgenommene Gegenstände entstehen.

10.7. Die Mitnahme von Hunden und sonstigen kleinen Tieren ist nur zulässig, wenn diese die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährden und den Fahrgästen nicht lästig fallen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fahrpersonal der KMG. Hunde müssen einen zweckmäßigen Bisschutz tragen. Er muss die Sicherheit bieten, dass der Hund ihn weder abstreifen noch mit freien Schnauzenteilen Fahrgäste oder Wagenwände berühren kann. Die Hunde müssen getragen oder an kurzer Leine gehalten werden. Bei Befreiung bestimmter Kleinhunderassen vom Bisssschutzwang ist der jeweilige Hund kurz an der Leine zu halten oder zu tragen. Hundebesitzer übernehmen jegliche Verantwortung hinsichtlich eventueller Verletzungen von Personen oder Beschädigung bzw. Verschmutzung von Anlagen und Einrichtungen im Bus.

10.8. Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde) werden unentgeltlich und ohne Bisschutz befördert.

10.9. Die Beförderung in unseren Bussen kann nur bei Vorhandensein des entsprechenden Platzangebotes erfolgen. Die Entscheidung hierfür liegt beim Fahrpersonal.

11. Anfragen, Lob, Beschwerden

11.1. Für Anfragen und Auskünfte zu sämtlichen Tarifen, Fahrplänen und Mehrgebühren steht das Kundenservice Mobilität (siehe Kontakt) zur Verfügung.

11.2. Beschwerden sind nicht direkt mit dem Fahrpersonal auszutragen sondern, soweit sie nicht durch ein Aufsichtsorgan unmittelbar vor Ort Erledigung finden, entweder telefonisch oder mittels eines Feedback-Formulars (erhältlich im Kundenservice Mobilität oder unter www.stw.at) unter Angabe der Linie, Fahrtrichtung, Datum und Uhrzeit und Wagennummer an das Kundenservice Mobilität (siehe Kontakt) zu richten.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Beförderungsvertrag wird einvernehmlich gemäß § 104 JN das zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

13. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Beförderungsbedingungen werden alle vorher ergangenen Beförderungsbedingungen und damit zusammenhängenden Verlautbarungen und Veröffentlichungen außer Kraft gesetzt. Die Tarifbestimmungen der KMG, jeweils in der geltenden Fassung, gelten davon unbeschadet.

Kontakt

Kundenservice Mobilität | Heiligengeistplatz 12 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 463 521 5420 | kundenservice@k-m-g.at

KMG Klagenfurt Mobil GmbH - ein Unternehmen der Stadtwerke Klagenfurt AG
St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN: 495920w | LG Klagenfurt | UID: ATU 73590107
BKS Bank AG | IBAN: AT61 1700 0001 1800 0765 | BIC: BFKKAT2K